

Allgemeines.

● **Tillmanns, Josef, und Gerhard Ohnesorge: Praktikum der klinischen chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungsmethoden. Begr. v. M. Klopstock u. A. Kowarski. 13. Aufl.** Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1940. VIII, 580 S., 26 Taf. u. 64 Abb. geb. RM. 11.60.

Die neue Bearbeitung des bewährten Praktikums bringt eine Bereicherung an Untersuchungsmethoden. So wird z. B. im bakteriologischen Teil auf die neue Indicatrixplatte von Clauberg und auf die Typendifferenzierung der Diphtheriebacillen eingegangen. Auch der klinisch-chemische Teil bringt Neuerungen. Erwähnt sei z. B. die Alkoholbestimmung im Blut nach Widmark, das Weltmannsche Koagulationsband usw. Bezüglich des serologischen Teiles sei jedoch auf eine Modifizierung der Trockenblutreaktion hingewiesen, deren Grundlagen 1938 in der Med. Welt Nr. 51 zum ersten Male von Vogt veröffentlicht wurden, dessen Name hier aber nicht erwähnt wird.

Schütt (Berlin).

Gesetzgebung. Ärztereht.

Schmidt-Leichner: Das Gesetz zur Änderung des RStGB. vom 4. September 1941 und die DVO. vom 24. September 1941. Dtsch. Recht Ausg. A, H. 41, 2145 (1941).

Das Gesetz findet sich im RGBl. I, S. 549, die Durchführungsverordnung ebenda, S. 581. Es handelt sich nicht um Kriegsgesetze, sondern überwiegend um eine Vornahme der Strafrechtsform. — Zu § 1 des Gesetzes (Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und für Sittlichkeitsverbrecher): die Todesstrafe wird zur Verfügung gestellt für gewaltsame unzüchtige Handlungen, Mißbrauch einer willenlosen Frau, Unzucht mit Kindern, Notzucht und für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher des § 20a StGB. Die Todesstrafe ist für diese Verbrechen nicht zur Regel erhoben, sondern nur dann zu verhängen, wenn entweder der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Es sollen also nur die schwersten Fälle getroffen werden, also etwa § 178 StGB. oder Fälle von § 167 und 177, bei denen besondere Roheit oder z. B. gleichzeitig Rassenschande vorliegt. Durch die Erweiterung des Strafmaßes (6 Monate Gefängnis bis Todesstrafe) wächst die Verantwortung des Richters, aber auch die Möglichkeit, jedem Fall gerecht zu werden. — Zu § 8: Die Entscheidung über die Entlassung und über den Widerruf der Entlassung von gemäß § 42b, c und d StGB. Untergebrachten geht vom Gericht auf den Generalstaatsanwalt über. Das wurde im Schrifttum schon längst gefordert und entspricht hauptsächlich praktischen Erwägungen: nur die Vollzugsbehörde befindet sich ja im Besitze der Unterlagen zur Beurteilung der Persönlichkeit des Untergebrachten. — Zu § 2 (Änderung der Strafvorschriften für Mord und Totschlag): Das Merkmal der Überlegung, das weder vom Volke verstanden noch stets vom Richter klar bestimmt werden konnte, fällt fort. Merkmale, wie niedrige Beweggründe, verwerfliche Gesinnung usw., haben auch bisher schon oft den Ausschlag für die Entscheidung der Frage der Überlegung gegeben; sie treten nun in den Vordergrund. Die entscheidenden Merkmale, Beweggrund, Tatausführung und Zweck, begründen jedes für sich allein den Tatbestand des Mordes. Während die Voraussetzungen des niedrigen Beweggrundes und des besonderen Zweckes klar umrissen erscheinen, wird die Art der Ausführung nicht für sich allein betrachtet werden dürfen, insbesondere wird bei Fehlen der beiden anderen Voraussetzungen die Tatausführung in Beziehung zur Gemütsverfassung des Täters gesetzt werden müssen; Verf. führt als Beispiel an: der Vater, der den grausamen Lustmord an seinem Kinde auf dieselbe grausame Art an dem Täter rächt, kann nicht als Mörder angesprochen werden. Das Gesetz stellt ferner bewußt von der

abstrakten Bezeichnung Mord und Totschlag auf die tätergebundene Bezeichnung Mörder und Totschläger um. Die Gesamtpersönlichkeit ist also von Bedeutung. Dolus eventualis erfüllt den inneren Tatbestand, wird aber durch die Abstellung auf die Motivbedingtheit selten sein. Lebenslanges Zuchthaus ist nur für „besondere Ausnahmefälle“ vorgesehen, grundsätzlich hat also der Mörder sein Leben verwirkt. Diese besonderen Ausnahmen werden vielleicht vorwiegend durch die Motivation begründet sein. In dem oben angegebenen Beispiel ist der Übergang von Mord zu Totschlag angedeutet. Das Wegfallen der „Überlegung“ ist von besonderer Bedeutung für die Teilnehmer, deren Beurteilung nach den heute geltenden Rechtsbegriffen nicht mehr von der Schuld eines anderen (des Haupttäters) abhängen kann. — Zu § 3: Es handelt sich lediglich um eine Straferhöhung für „besonders schwere Fälle“ von Wucher. Auch hier wird die Persönlichkeit des Wucherers in den Vordergrund gestellt. — Zu § 4: Schärfere Bekämpfung des Mißbrauches von Ausweispapieren. — Zu § 5: Verschärfung des Wehrkraftschutzes. — Zu § 6: Erweiterung des Brandgefährdungstatbestandes. Die abstrakte Gefährdung (Übertretung eines Rauchverbotes) wird nach wie vor durch die entsprechenden Polizeiverordnungen erfaßt, der neue § 310a zielt nur auf konkrete Gefährdung ab. Als Schuldform genügt auch Fahrlässigkeit. — Zu § 7: Straferhöhung bis auf 5 Jahre Gefängnis für Rauschtaten (§ 330a StGB.). — Zur Durchführungsverordnung: die Rückwirkung des Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich bis zum 1. IX. 1939. Da das Änderungsgesetz auch für die Ostmark gilt, waren einschneidende Änderungen des österreichischen Rechts erforderlich: Einführung der Begriffe des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, des Zuhälters; Streichung der Mordparagrafen, Angleichung des Totschlagsparagrafen (§ 140 öst. StGB an § 226 dtsh. StGB).

Elbel (Heidelberg).

Bruns, Hans-Jürgen: Über Häufung und Auswahl konkurrierender Sicherungsmaßregeln (§ 42n StGB.). Z. Strafrechtswiss. 60, 474—551 (1941).

Verf. macht im Verlaufe seiner kritischen und scharfsinnigen Betrachtungen geltend, daß die Maßnahmen der Sicherung und Besserung nicht etwa ärztlichen therapeutischen Mitteln gleichgesetzt werden dürften, die beliebig kombiniert in der Meinung zur Anwendung kämen, wenn das eine nicht helfe, so helfe doch das andere; im Verlaufe von Auseinandersetzungen mit früheren und modernen Rechtsgrundsätzen wird erörtert, daß bei der Anordnung von Sicherungsmaßregeln nicht immer der Grundsatz „in dubio pro reo“, sondern auch die Lesart „in dubio pro re publica“, also mitunter „in dubio contra reum“ anzuwenden sei. Vom ärztlichen Standpunkt aus interessiert insbesondere die Frage, wieweit die Anordnung der Entmannung einerseits und der Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt andererseits nebeneinander möglich ist. Ist ein Täter sowohl ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher als auch ein Gewohnheitsdieb, so wird die Anordnung der Entmannung und der Sicherungsverwahrung nebeneinander keine ernstlichen Schwierigkeiten machen. Die Sicherungsverwahrung allein wird nicht genügen, da ja eine Entlassung nach angemessener Zeit möglich ist; sie könnte nicht erfolgen, wenn der Verwahrte nicht vorher entmannt wäre (R. G. HRR. 1939, Nr 117 u. 1481). Darüber hinaus steht das R. G. auf dem Standpunkt, daß auch bei Rechtsbrechern, deren Straftaten allein auf dem Gebiet der Sittlichkeitsverbrechen liegen, eine Häufung der Maßregeln Entmannung und Sicherungsverwahrung bzw. Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt notwendig sein könne. Diese Notwendigkeit besteht z. B. dann, wenn die Entmannung bei nachträglicher Anordnung erst kurz vor Entlassung aus der Strafhaft ausgeführt werden konnte. Die Verwahrung wäre dann eine Überbrückung der Zeit, in der die Folgen der Entmannung noch nicht wirksam sind. Die bloße Möglichkeit, daß die Entmannung vielleicht ein „Versager“ sein könnte, genügt aber nach Ansicht des Verf. nicht, um grundsätzlich die Verwahrung neben der Entmannung anzuordnen. Eine entgegengesetzte Stellungnahme des R. G. wird vom Verf. angefochten (R. G. HRR. 1938, Nr 1204, s. W. 1938, 2269). Es müsse immerhin schon konkret begründet

werden, weshalb in diesem Falle die Entmündigung unwirksam oder nicht durchführbar sein könne.

B. Mueller (Königsberg).

Schmidt, Eberhard: Die Bedeutung der Rezeption für die Geschichte des Inquisitionsprozesses. *Z. Strafrechtswiss.* 60, 423—428 (1941).

Vorbericht. (Vgl. diese *Z.* 35, 209.)

Frost, J. L.: Verfahren bei Entmündigung. *Ugeskr. Laeg.* 1941, 756—759 [Dänisch].

Laut dänischer Gesetzgebung (Gesetz vom 30. VI. 1922) kann eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, entmündigt werden, wenn sie 1. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder anderer seelischer Störung unfähig ist, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen; 2. durch Geldverschwendung oder anderes unverantwortliches Benehmen ihre eigene Wohlfahrt oder die ihrer Familie einer Gefahr aussetzt; 3. auf Grund von Trunksüchtigkeit oder ähnlichem Laster unfähig ist, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen; 4. infolge körperlichen Mangels, Krankheit oder anderer Gebrechlichkeit weniger geeignet ist, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen und selbst den Wunsch hat, entmündigt zu werden. Es kann Entmündigung beantragt werden seitens des Ehegatten (der Ehegattin) des Betreffenden, seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder erste Seitenlinie, seitens seines Vormundes oder Kurators (Gesetz über Rechtspflege vom 11. IV. 1916). Ferner kann seitens der Behörden Entmündigungsantrag gestellt werden, und ein jeder kann es selbst tun. Der Antrag ist dem Untergericht schriftlich einzureichen unter Begleitung der Beweise von den der Entmündigung zugrunde liegenden Umständen. Wenn fernere Auskünfte erforderlich sind, kann der Richter am Untergericht (in Dänemark die Amtsrichter) den Betreffenden darauf aufmerksam machen und ihn zum Zuwebringen derselben auffordern, wie auch der Richter die zu entmündigende Person einberufen kann, sich persönlich dem Richter vorzustellen. Wenn der Antrag von derjenigen Person, von deren Entmündigung die Rede ist, eingereicht ist, oder hat sie nichts dagegen einzuwenden, kann der Unterrichter Entmündigungserlaß abgeben. In allen anderen Fällen ist die Sache dem Landgericht vorzubringen, womöglich unter Begleitung einer schriftlichen Erklärung seitens des Unterrichters. Der Entmündigungserlaß wird dann vom Landgericht abgegeben, nachdem die Frage in einer Sitzung behandelt worden ist, wo derjenige, für den Entmündigung ersucht wird, von einem bestellten Rechtsanwalt vertreten ist. — Der Verf. des vorliegenden Artikels hebt die Wichtigkeit dessen hervor, daß die Sache der Entmündigung einer Person mit größter Sorgfalt behandelt wird. Der Antrag auf Entmündigung soll unter anderem eine Angabe der gesetzlichen Entmündigungsursache, auf die man sich beruft, enthalten, sowie die konkrete Absicht, die man zu erreichen sucht — und schließlich Auskunft darüber, inwiefern die Entmündigung allein in vermögensrechtlicher oder zugleich in persönlicher Beziehung wünschenswert ist. Eine der wichtigsten Urkunden bildet das ärztliche Gutachten. Ein solches kann von einem praktischen Arzt erlassen werden, Verf. ist aber der Ansicht, daß nur Ärzte mit besonderer psychiatrischer Ausbildung Gutachten in Entmündigungssachen abgeben sollten, wo besondere Sachkenntnis als erforderlich angesehen werden muß. Es sollte das Gutachten nicht zu kurz abgefaßt sein, sondern sich vielmehr als eine Beschreibung der stattgefundenen mentalen Untersuchung gestalten. Das Gutachten, das nicht zu alt sein darf, soll Aufschlüsse darüber enthalten, inwiefern die Person imstande ist, die Bedeutung der Frage der Entmündigung zu verstehen, und ob sie imstande ist, sich im Gericht einzufinden und dort Erklärungen abzustatten. Wenn dies ausgeschlossen ist, soll der Arzt der Person eine Äußerung darüber abfordern, inwieweit sie sich der Entmündigung entgegensetzen will. Verf. hebt weiter das Wünschenswerte daran hervor, daß der Richter solche Akte herbeizuschaffen versucht, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen eine genügende schriftliche Grundlage für die Entscheidung der Sache am Landgericht besteht. Verf. meint, daß Zeugenaussage in diesen Sachen zum Landgericht gehört. Der Richter soll in möglichst vielen Sachen

die Person, die zu entmündigen man versucht, einberufen, wodurch der Richter von der Person selbst zu wissen bekommen kann, ob sie sich der Entmündigung entgegensetzt, ebenso wie man auch erreicht, daß der Richter einen persönlichen Eindruck von der betreffenden Person erhält. Verf. meint, daß man Möglichkeit haben sollte, sofort beim Eingang der Sache im Untergericht einen Rechtsanwalt zu bestallen. Nach Ansicht des Verf. ist es notwendig, die nachgewiesenen Mängel zu verbessern, so daß die Behandlung der Sachen betreffend Entmündigung zur selben Höhe gebracht wird wie die, die den gewöhnlichen Gerichtssachen zuteil wird. *W. Munck.*

Hansen, Axel: Der Arzt bei der Entmündigung. Ugeskr. Laeg. 1941, 790 [Dänisch].

Im Aufsatz von I. L. Frost über das Verfahren bei der Entmündigung (vgl. vorsteh. Ref.) wird angeführt, daß der Arzt der evtl. zu entmündigenden Person eine Erklärung abfordern soll, inwieweit diese sich der Entmündigung entgegensetzen will. Verf. behauptet, daß ein solcher zivilrechtlicher Auftrag keine ärztlichen Qualifikationen erforderlich macht, und daß der Patient, der Frage eines Arztes ausgesetzt, sich sehr leicht dazu suggerieren lassen wird, von der allgemeinen Einstellung dem Arzte gegenüber demselben in einer anderen Weise als einem Jurist zu antworten. Der Arzt wird leicht in eine schwere Lage geraten, wenn er über eine Person eine Äußerung niederschreibt, zu der sich der Betreffende nicht später bekennt. Etwas ganz anderes ist es, daß der Arzt seinen Einfluß auf die Person geltend macht, wenn er von seiner ärztlichen und persönlichen Kenntnis zum Betreffenden aus findet, daß es ihm zugunsten ist, daß er entmündigt wird. Dadurch überschreitet er nicht seine Befugnisse als Arzt.

W. Munck (Kopenhagen).

Wagner, W.: Ehescheidung und Bevölkerungspolitik. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Leipzig.*) Münch. med. Wschr. 1941 II, 907—909.

Die Ehefrau eines Landwirts hatte nach einer medizinisch notwendigen Schwangerschaftsunterbrechung eine schwere und unheilbare Lähmung beider Beine zurückbehalten. Die Frau wurde nach etwa 1jähriger Behandlung in weitgehend hilflosem und pflegebedürftigem Zustand entlassen, und es stand einwandfrei fest, daß mit einer wesentlichen Besserung ihres Gesundheitszustandes nicht mehr gerechnet werden konnte. Der Ehemann verlangte daraufhin von der Klinik eine schriftliche Bescheinigung dieser Prognose, um sich nach § 53 des Ehegesetzes vom 6. VII. 1938 scheiden zu lassen. An Hand dieses Falles führt der Verf. wohl zu Recht aus, daß rationale Erwägungen, also hier der Wunsch auf Nachkommenschaft, keineswegs immer zu einer Befreiung von der mehr gefühlsmäßig und moralisch bedingten Treuepflicht, die sich aus der Lebens- und Schicksalsgemeinschaft der Ehe ergäbe, führen dürften, zumal die behaupteten Vernunftgründe nicht selten eine Bemäntelung eigensüchtiger Absichten seien. Die Garantie, daß die Bestimmungen des Ehegesetzes den Belangen sowohl des Volksganzen als auch des Einzelnen gerecht werden, liegt bei den deutschen Gerichten, und es kann angenommen werden, daß sich der Wunsch des Verf., „in der Praxis der Ehescheidung müsse es dem gewissenhaften Richter obliegen, das Scheidungsbegehren nach § 53 auf seine unbedingte Ernsthaftigkeit zu prüfen“, auch ohne besondere legislatorische Maßnahmen verwirklichen wird, wenn er nicht ohnehin schon seine Verwirklichung gefunden hat.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Montuoro, Fortunato: Sui motivi di nullità del matrimonio. (Über die Gründe der Ehenichtigkeit.) Riv. Ostetr. 23, 121—124 u. 145—147 (1941).

Das neue italienische Gesetz unterscheidet in der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Ehe bei angeblich mangelnder geistiger Gesundheit entmündigte und nicht entmündigte Geistesranke. Nach Artikel 83 kann der Entmündigte keine Ehe eingehen. Wenn das Entmündigungsverfahren erst eingeleitet ist, kann der Staatsanwalt die Eheschließung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung aussetzen. Eine schon geschlossene Ehe kann nach Artikel 117 angefochten werden: Die Ehe der wegen Geisteskrankheit Entmündigten kann vom Vormund oder Staatsanwalt angefochten werden, wenn zur Zeit der Eheschließung die Entmündigung schon rechts-

kräftig war, oder auch, wenn die Entmündigung zwar später ausgesprochen wurde, die Geisteskrankheit aber zur Zeit der Eheschließung schon bestand. Nach Aufhebung der Entmündigung kann sie auch von der Person angefochten werden, die entmündigt worden war. Die Anfechtung ist erfolglos, wenn nach Aufhebung der Entmündigung einen Monat lang eine eheliche Gemeinschaft geführt worden ist. Artikel 120 legt auch das Recht des Vormunds oder Pflegers auf Einspruch gegen eine Eheschließung der von ihnen Vertretenen fest. Mit den nicht entmündigten Geisteskranken befaßt sich Artikel 118: Die Ehe kann von demjenigen der Gatten angefochten werden, der, auch ohne entmündigt zu sein, beweist, daß er aus beliebiger Ursache heraus nicht geistesgesund ist, auch wenn das nur vorübergehend zur Zeit der Eheschließung der Fall war. Dabei hat der Gesetzgeber das Recht der vorübergehend in Anstalten untergebrachten Geisteskranken nicht geschützt, für die der Nachweis einer Unheilbarkeit der Geisteskrankheit nicht geführt werden kann. Denn nach Artikel 100 können in Ermangelung der Eltern die anderen ascendenten und kollateralen Verwandten bis zum 3. Grade gegen eine Eheschließung ihres Verwandten aus jedem Grunde, der einer Eheschließung entgegensteht, Einspruch einlegen. Es genügt dazu der Nachweis einer Anstaltsunterbringung. Verf. schlägt daher die Schaffung eines weiteren Artikels vor, nach dem der als geheilt aus einer Anstalt Entlassene ein Jahr nach der Entlassung die Verfügung über den Abschluß von Geschäften, die er nach Artikel 422 sonst erst 5 Jahre später erhält, und die Ehefähigkeit erhalten soll. — Nach Artikel 120 kann die Ehe von demjenigen Gatten angefochten werden, dessen Zustimmung zur Eheschließung mit Gewalt erzwungen worden oder durch Erregung eines Irrtums zustande gekommen ist. Der Irrtum über die Beschaffenheit des Ehegatten ist nur dann Anfechtungsgrund, wenn ein Irrtum an der Identität der Person vorliegt. Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats der ehelichen Gemeinschaft erfolgen, nachdem der Anfechtende seine volle Freiheit erlangt oder den Irrtum erkannt hat. Verf. wendet sich dagegen, daß der Irrtum nur die Identität der Person betreffen dürfe. Heiratet ein Mann z. B. eine schwangere Frau, ohne von der Schwangerschaft zu wissen, kann er die Ehe nicht anfechten. Er kann lediglich nach Artikel 231 die Vaterschaft an dem Kinde ablehnen, wenn dieses innerhalb 180 Tagen nach der Eheschließung geboren wurde, da es nach Artikel 230 bei späterer Geburt als ehelich gilt. Verf. erkennt an, daß das Gesetz das illegitime Kind schützen wollte, weist aber darauf hin, daß diese Bestimmung zu weit geht, und macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, daß andere Fehler, die im alten Gesetzbuch als Anfechtungsgründe galten, nicht mehr anerkannt werden.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Paech: Geistige Erkrankungen, ansteckende oder ekelerregende Krankheiten und vorzeitige Unfruchtbarkeit als Scheidungsgrund. *Ärztl. Sachverst.ztg* 47, 109—114 (1941).

Da nach § 623 ZPO. vor Erkennung auf Scheidung wegen eines der in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Gründe das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einzuholen ist, wird der Arzt in Zukunft öfter als bisher in derartigen Prozessen mitwirken müssen. Wie für den Richter ein gewisser Einblick in biologische und medizinische Tatsachen, so wird sich für den Arzt eine gewisse Grundkenntnis der rechtlichen Grundsätze als unumgänglich erweisen. Die §§ 50—53 des Ehegesetzes führen als (sogenannte eugenische, im Gegensatz zu den „Eheverfehlungen“) Scheidungsgründe an: 1. Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten (§ 50). 2. Geisteskrankheit (§ 51). 3. Ansteckende oder ekelerregende Krankheit (§ 52). 4. Unfruchtbarkeit (§ 53). — Zu 1. Voraussetzung ist eine irreparable Zerrüttung der Ehe; der Arzt hat die Frage zu klären, ob diese Zerrüttung tatsächlich der Ausfluß einer geistigen Störung ist. Da die Geisteskrankheit im § 51 gesondert erwähnt wird, fallen unter § 50 nur Störungen, welche die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten nicht vollkommen aufheben, z. B. hochgradige Hysterie, Rauschgiftsucht, Verschwendungssucht auf Grund geistiger Defekte, gewisse Fälle von psychischer Impotenz des Mannes,

von Frigidität bei der Frau. — Zu 2. Hier spielt die Frage der Ehezerüttung keine Rolle, sondern es kommt auf die irreparable Aufhebung der geistigen Gemeinschaft infolge Geisteskrankheit an. Es muß also eine echte Geisteskrankheit vorliegen. Für die Definition der geistigen Gemeinschaft zitiert Verf. eine Entscheidung des R.G. aus der Jur. Wschr. 1915, S. 784 (gegenseitige geistige Anteilnahme an dem, was das geistige Leben betrifft; die Anteilnahme muß sich durch Handlungen betätigen, die sich als Ausfluß des gemeinsamen Denkens und Fühlens der Ehegatten darstellen). Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ist nicht schlechthin gleichbedeutend mit Unheilbarkeit der Geisteskrankheit. — Zu 3. Die Heilung bzw. die Beseitigung der Ansteckungsgefahr muß in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein. Kann die „Ekelhaftigkeit“ einer Krankheit beseitigt werden, ohne daß diese selbst beeinflußt ist, so entfällt der Scheidungsgrund. Der Begriff der Ekelregung ist eng auszulegen, z. B. schwerer Lupus, Anus praeternaturalis; abgelehnt wurde Verlust beider Füße als Folge einer Geburt. — Zu 4. Entscheidend ist vorzeitige, nach Schließung der Ehe eingetretene dauernde Unfruchtbarkeit. Nach dem 40. Lebensjahr ist die Unfruchtbarkeit bei der Frau nach einer Entscheidung nicht mehr „vorzeitig“. — Da es sich bei den §§ 50—53 des Ehegesetzes nicht um eine Schuld des den Scheidungsgrund liefernden Partners handelt, kommt der Arzt leicht in Versuchung, seine Objektivität zugunsten eines — berechtigten — Mitgefühls aufzugeben. Eine derartige Einstellung ist natürlich falsch, überdies werden unbillige Härten durch den § 54 des Ehegesetzes vermieden, wonach eine Ehe aus §§ 50—53 nicht geschieden werden darf, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Über die sittliche Rechtfertigung hat aber nicht der Arzt, sondern der Richter zu entscheiden. *Elbel* (Heidelberg).

Harley, David, and G. Roche Lynch: Blood-group tests in disputed paternity. A report of 50 cases. (Blutgruppenuntersuchung im Alimentationsprozeß. Ein Bericht über 50 Fälle.) (*Asthma Clin., Inoculat. Dep., St. Mary's Hosp., London.*) *Lancet* 1940 I, 911—912.

Im vorigen Jahr hat das Oberhaus in England, unter Berücksichtigung wissenschaftlich anerkannter Fragen über Blutgruppen und Vererbung, den Gesetzentwurf über den Abstammungsnachweis des unehelichen Kindes, insbesondere durch Blutgruppenuntersuchung, einstimmig angenommen. Da es noch kein Gesetz zur zwangsweisen Ausführung der Blutgruppenuntersuchung gibt, verlangt Verf. ein solches im Interesse der Rechtspflege. *Suvanatemiya* (Bonn).

Schmitz, Wilhelm, und Gerhart Schramm: Rechtsverhältnisse um den Toten. Eine Abschlußveröffentlichung zu Med. Welt, Nr. 9, 1939, S. 307, Ziffer 20; „Mortuus“. *Med. Welt* 1939, 1415—1417.

Kurze juristische Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Leichensektion sowie der Rechte und Pflichten von Erben und Hinterbliebenen. — Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. (Vgl. diese Z. 35, 5.) *v. Baeyer* (Nürnberg).

Orsósz, Ferenc: Zweckmäßige Durchführung der gerichtlichen Enterdigungen. *Orvosképzés* 31, 43—52 (1941) [Ungarisch].

Bei unsachgemäßem Verfahren kann der Zweck der Enterdigung vereitelt werden, da alles, was sich im Sarge befindet, für die weitere Untersuchung verloren gehen kann. Während der Enterdigung darf weder der Sarg noch dessen Gehalt gebrochen, zertrümmert werden. Nicht von oben, sondern von der Seite her soll die Ausgrabung ausgeführt werden. Von Leichen, die ohne Sarg begraben wurden, kann die Erde mit Wasserstrahl und Pinzette entfernt werden. Hauptsächlich zur Klärung von Knochenbrüchen ist das behutsame Verfahren empfehlenswert. Die Ausstattung des vorgeschriebenen „Giftkastens“ ist nicht genügend, da man die Verhältniszahl des zur chemischen Untersuchung eingesandten und im Sarge zurückgelassenen Materials nicht bestätigen kann.

Vor Eintreffen des Untersuchungsrichters und des ärztlichen Sachverständigen darf mit der Ausgrabung nicht begonnen werden. *v. Beöthy* (Nagyvárad).

● **Alkoholismus in Gesetzgebung und Verwaltung. Sammlung aller einschlägigen Gesetze, Erlasse und Verordnungen mit Hinweisen und Erläuterungen.** Hrsg. v. Reinhold Kobelt. Berlin: Neuland-Verlagsges. 1941. 120 S. RM. 3.—.

Der Verf. ist Jurist und bietet mit seiner Sammlung sowohl den Behörden und Parteidienststellen oder privaten Vereinigungen als auch dem Gerichtsarzt einen Überblick über die wichtigsten und wertvollsten Gesetze usw. Die Gebiete: Entmündigung und Vormundschaft, Abschließung und Unterbringung des Trinkers, Kosten der Unterbringung, Sorge für die Trinkerfamilie, Erbgesundheit und Ehegesundheit, Auflösung der Ehe und Ehescheidung werden übersichtlich geordnet dargeboten. Auch die fürsorgerischen Maßnahmen und Möglichkeiten für Trinker und Familie durch Gesundheitsverwaltung, durch die Reichsstelle gegen die Alkohol- und Tabakgefahren, durch die NSV. und Reichsfrauenführung werden besprochen. Der Jugendschutz durch Polizei und Erzieher, die Volksaufklärung sind gesondert behandelt, und schließlich werden die gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrs, die Zulassung alkoholisch Beeinflußter, polizeiliche Maßnahmen gegen trunkene Verkehrsteilnehmer, prozessuale Maßnahmen und das Gaststättenwesen in der Gesetzgebung besprochen. Die Möglichkeit, das Werkchen durch halbjährige Ergänzungen auf dem laufenden zu halten, ist zu erwähnen. Für den Gerichtsarzt als Gutachter und Berater der Behörden bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ist es eine Erleichterung für die Abgabe bestimmter Vorschläge. Ausgesprochenes Nachschlagewerk, daher im Referat nicht erschöpfend zu behandeln. *Rogal* (Bremen).

The human factor in motor vehicle accidents: Physical or mental disabilities. (Der menschliche Faktor bei Kraftverkehrsunfällen: körperliche und geistige Mängel.) *J. amer. med. Assoc.* **116**, 2402—2403 (1941).

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung eines Kraftfahrers zum Kraftverkehr sehr unterschiedlich. Die meisten Staaten bis auf 3 verlangen die Erwerbung eines Führerscheins. Bei dessen Erlangung wird vielfach keine oder nur eine sehr oberflächliche Prüfung über Fahrtechnik und Kenntnis der allgemeinen Verkehrsregeln vorgenommen. Eine ärztliche Untersuchung, die von dem ungenannten Verf. dringend gefordert wird, ist offenbar nirgends vorgeschrieben. Allerdings wird in 17 Staaten einem Epileptiker kein Führerschein erteilt. In einer Reihe weiterer Staaten werden auch anderweitige, nicht näher bezeichnete, körperliche und geistige Mängel, die ein sicheres Fahren in Frage stellen, als Hinderungsgrund für die Zulassung zum Kraftfahrverkehr angesehen. Da aber keine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, hat die Behörde, die die Führerscheine erteilt, keine rechte Möglichkeit, eine Epilepsie oder sonstige bedenkliche Eigenschaften des Bewerbers frühzeitig zu erkennen. Nur in 2 Staaten besteht eine Meldepflicht für Epilepsie. Es wird deshalb von dem Autor einmal eine Erweiterung der gesetzlichen Meldepflicht für derartige bedenkliche Leiden verlangt, zum andern eine allgemeine ärztliche Untersuchung vor Erteilung des Führerscheins gefordert. *Schrader*.

Schläger: Bemerkungen zur ärztlichen Sachverständigentätigkeit. *Öff. Gesdh.-dienst* **7**, A 207—A 210 (1941).

Das Gericht muß, wenn es einem einschlägigen Gutachten nicht zustimmen will, seine abweichende Meinung ausführlich begründen. Es muß die Hilfe der Sachverständigen in ausreichendem Maß heranziehen. Fahrlässige Verletzung des Sachverständigen-eides kann vorliegen, wenn der Sachverständige bei Kenntnis der tatsächlichen Unterlagen und seiner Sachkunde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Er darf die Erstattung eines Gutachtens ablehnen, wenn ihm das erforderliche Material nicht vorliegt. Nach der herrschenden Meinung kann der vom Gericht bestellte Sachverständige ohne Ermächtigung des Gerichts seine Tätigkeit nicht auf einen anderen,

z. B. seinen Assistenten, übertragen; Hilfskräfte kann er heranziehen, ohne selbst die Verantwortung zu verlieren. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht dem Sachverständigen bezüglich Tatsachen, die er von einer durch ihn untersuchten Person erfährt, nicht zu. Im Strafprozeß ist die ärztliche Gutachtentätigkeit besonders wichtig bei Fragen hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 StGB. Dieser kann zwar keineswegs auf jeden Psychopathen angewandt werden, doch müssen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit stets aufgeklärt werden. In einem Urteil vom 2. IX. 1938 wurde vom RG. besonders betont, daß namentlich die Sittlichkeitsverbrechen hochbetagter Männer an Kindern, die im Gegensatz zu deren sonstiger Führung ständen, einer Begutachtung bedürften. Es sei eingehend zu prüfen, ob die Straftat etwa auf krankhafte Alterserscheinungen zurückzuführen sei. Im Verfahren gegen Homosexuelle sei eine mildere Beurteilung unter Umständen am Platze, wenn aus der psychischen Struktur eine mangelnde Fähigkeit der Triebbeherrschung abzuleiten sei. Weiter wird auf einige Fragen aus dem bürgerlichen Rechtsverfahren hingewiesen, bei denen die ärztliche Sachverständigentätigkeit notwendig ist (unerwünschte Ehe, Nachkommenschaft, Unfruchtbarkeit). Schließlich wird der ja bekannte Wert der Blutgruppenuntersuchungen und erbbiologischen Gutachten in Abstammungsprozessen erörtert.

Jungmichel (Göttingen).

Wette, W.: Die Brucheinklemmung in der Rechtsprechung der Spruchbehörden. *Zbl. Chir.* 1941, 541—547.

Entgegen der in Wissenschaft und Praxis heute verschiedentlich vertretenen Ansicht, daß „nach deutschem Unfallrecht jede durch einen Unfall plötzlich ausgelöste Krankheit voll entschädigt wird“, mithin es bei Brucheinklemmungen nicht auf Nebenumstände, insbesondere nicht auf die persönliche Disposition des Unfallgeschädigten zu der Krankheit, ankomme, veröffentlicht der Verf. eine aufschlußreiche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 19. II. 1940. In dem zitierten Einzelfall lautete das Gutachten der Sachverständigen dahin, daß eine Brucheinklemmung auf einen Unfall nur dann zurückgeführt werden kann, wenn damit eine besondere Anstrengung der Bauchpresse und eine erhebliche Druckerhöhung des Bauchinhalts verbunden war, da in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Einklemmung bei einem Bruch schon längere Zeit bestanden habe und daher im gegebenen Zeitpunkt häufig gewissermaßen schicksalsmäßig erfolge. Das Reichsversicherungsamt hat sich dem Gutachten angeschlossen und gerügt, daß sich das Oberversicherungsamt und der Gerichtsarzt in keiner Weise mit der als ausschlaggebend erkannten Frage der wesentlich mitwirkenden Ursache befaßt hätten.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Brocher, J. E. W.: Die Verletzung der lumbosakralen Bandscheibe und ihre klinischen Symptome. (8. Jahres-Vers. d. Schweiz. Ges. f. Inn. Med., Bern, Sitzg. v. 16. bis 17. XI. 1940.) *Helvet. med. Acta* 7, 490—493 (1941).

Schilderung des Krankheitsbildes, der klinischen Symptome, der Röntgendarstellung, Differentialdiagnose und Therapie. Forensisch wichtig ist die Kenntnis der Krankheitsformen (1. Bandscheibenerniedrigung, 2. Dorsaldislokation, 3. Bandscheibenhernien) wegen der Bedeutung in der Unfall- und Versicherungsmedizin. Die Häufigkeit darf allerdings nicht überschätzt werden. So waren z. B. unter den zahlreichen Kranken der Mayo-Klinik, welche wegen Kreuzschmerzen und Ischias zur Aufnahme kamen, nur 1,8% mit dem erwähnten Krankheitsbild.

Rogal (Bremen).

Schmidt, R.: Zur Frage der Erzwingbarkeit der Operation des Wundstars. (53. Vers., Dresden, Sitzg. v. 5.—7. VIII. 1940.) *Ber. dtsch. ophthalm. Ges.* 214—218 (1940).

Die Wundstaroperation ist schmerzlos und quoad vitam ungefährlich; sie führt in 17% zur Erblindung des Auges, in 83% jedoch zu einer erheblichen und für die Rentenzumessung ins Gewicht fallenden Besserung; Verf. hält daher die Wundstaroperation für zumutbar im versicherungs- und versorgungsrechtlichen Sinne.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Becker, W.: Die Bedeutung der Einwilligung des Leidenden bei ärztlichen Behandlungen. Med. Welt 1941, 300—301.

Bericht und zustimmende Stellungnahme zum Urteil des RG. v. 23. II. 40, 1 D 39/40 (vgl. diese Z. 35, 12).

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Kernbach, M.: Ein Gesetzentwurf über ärztliche Ethik. Ardealul Med. 6, 172 bis 178 u. dtsh. Zusammenfassung 178 (1941) [Rumänisch].

Der Verf. stellt einen Entwurf von 90 Paragraphen über ärztliche Ethik auf. Die französischen Entwürfe und die unfizierte italienische Gesetzgebung, welche nur aus etwa 30 Paragraphen bestanden, dienten als Grundlage. Der erste Teil handelt von den ärztlichen Pflichten gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Als Grundsatz gilt die Verpflichtung des Arztes, der öffentlichen Gesundheit zu dienen, daher sein Recht, zu behandeln und zu heilen. Dieser Grundsatz findet sich weder im rumänischen Gesetzbuch noch in denen vieler anderer Länder. Im zweiten Teil finden sich die Pflichten des Arztes den Kranken gegenüber. Es folgen die ethischen Beziehungen zwischen den Ärzten, sowie die zwischen Ärzten und Kranken. Dann sind in einem nachfolgenden Kapitel die sittlichen Pflichten gegenüber dem ärztlichen Honorar sowie das Verhalten bei Ausstellungen von ärztlichen Zeugnissen aufgezählt. Es ist das erstemal, daß die ärztliche Ethik fast vollständig als Gesetzentwurf in Paragraphen ausgedrückt wird. *Autoreferat.*

Perret: Über Gutachten in Arzthaftpflichtprozessen. Chirurg 13, 430—431 (1941).

Verf. erhebt im Anschluß an ein Strafverfahren gegen einen Chirurgen, welches sich trotz unberechtigter, ja leichtfertiger Anzeige des angeblich Geschädigten über 6 Jahre hinzog (vgl. diese Z. 34, 163), die Forderung nach Maßnahmen, welche den Arzt vor derartigen unbegründeten Angriffen schützen. Ganz besonders wird dagegen Stellung genommen, daß sich meistens auch noch Ärzte finden, welche derartige Ansprüche durch unverantwortliche Gutachten unterstützen. *Elbel (Heidelberg).*

Christ: Ist der Arzt berechtigt oder verpflichtet, fremde Geheimnisse, die ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich geworden sind, einer Behörde oder einem Dritten mitzuteilen? Münch. med. Wschr. 1941 II, 816.

Ein Kollege hat in seinem Beruf erfahren, daß das Kind einer verheirateten Frau nicht vom Ehemann abstammt. Auf seine Frage, ob er als Arzt berechtigt oder verpflichtet ist, dies dem Standesamt zu melden, wird er vom Verf. auf die einschlägigen Bestimmungen der R.Ä.O. verwiesen. Besonders wichtig ist gerade in einem Falle wie dem vorliegenden eine sorgfältige Abwägung der einerseits durch die Offenbarung, andererseits durch die Verschweigung bedrohten Rechtsgüter. So ist es z. B. nicht gleichgültig, welche Folgen für die Ehe auf der einen Seite und welche Nachteile für das Kind oder andere Personen auf der anderen Seite (Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes usw.) zu erwarten sind. *Elbel (Heidelberg).*

Schläger: Sorgfalt bei der Diagnose. Dtsch. Z. Chir. 254, 715—716 (1941).

In einem neueren Urteil des Reichsgerichts (1 D. 708/1939) wurden die ärztlichen Pflichten bei Stellung der Diagnose und Beratung des Kranken eingehend erörtert. Auch der tüchtigste Arzt könne sich in der Diagnose irren; es sei jedoch seine Pflicht, die Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der ärztlichen Kunst sorgfältigst durchzuführen. Nicht zu verlangen sei, daß er vor einer Operation alle nur denkbaren Untersuchungen vornehme. Vielmehr könne von ihm nur erwartet werden, daß er sich „seine Überzeugung auf Grund allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen bildet und daß er hiernach dieser Grundlage auch vertrauen darf“. Sei der Befund während einer Operation ein anderer als nach gestellter Diagnose zu erwarten, und gehe der Arzt infolgedessen sogleich auch an die Beseitigung des eigentlichen Übels (obiger Fall: Entfernung des Wurmfortsatzes als vermeintliche Ursache der Beschwerden, dann der Gallenblase als tatsächliche Ursache), so brauche nicht geprüft zu werden, ob die Folgen vermindert gewesen wären, wenn der Arzt von vornherein das Grundübel behandelt hätte. Die Sachlage müsse so beurteilt werden, wie sie für den Arzt im Augenblick seiner Entscheidung bestand. — An die Über-

prüfung der Diagnose müßten strenge Anforderungen gestellt werden. An den Krankenhausarzt, dem alle Hilfsmittel zur Verfügung ständen, könnten höhere Ansprüche gestellt werden als an den praktischen Arzt, doch müsse auch dieser durch genaueste Überprüfung seiner Kenntnisse auf rechtzeitige Einleitung der entsprechenden Behandlung bedacht sein. Der Patient könne verlangen, daß der Arzt auch entferntere Möglichkeiten erwäge.

Jungmichel (Göttingen).

Bestrafung eines Arztes wegen Beihilfe zur Abtreibung durch Verordnung von Selbstmordmitteln! Z. ärztl. Fortbildg 38, 341 (1941).

Ein Arzt hatte einer schwangeren Frau auf deren Wunsch Mittel verordnet, die sie zum Selbstmord benützt hat, wobei dem Arzt die beabsichtigte Verwendung bekannt war. Da er wegen Beihilfe zum Selbstmord nach geltendem Recht nicht bestraft werden konnte, wurde er wegen Beihilfe zur Abtreibung verurteilt. Verf. kritisiert diese Entscheidung des Reichsgerichts mit Recht als dem gesunden Volksempfinden nicht entsprechend — sie sei auch juristisch konstruiert — und meint, daß der Fall Anlaß zu einer grundsätzlichen Nachprüfung der Bestimmungen über die Anstiftung und über die Beihilfe zum Selbstmord geben sollte. (Leider fehlen nähere Einzelheiten; so würde das Verhalten des Arztes vor allem auch vom standesrechtlichen Gesichtspunkt aus interessieren; Ref.)

Elbel (Heidelberg).

Malpractice: Fragment of extracted tooth lodged in lung; res ipsa loquitur. (Fragment eines extrahierten Zahnes in die Lunge verlagert; „prima facie“-Beweis.) J. amer. med. Assoc. 116, 435—436 (1941).

Bericht über ein Gerichtsverfahren wegen angeblichen zahnärztlichen Kunstfehlers, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Der beklagte Zahnarzt hatte dem Kläger in Allgemeinnarkose 6 Zähne gezogen, die schwierig zu extrahieren waren und abbrachen. Bald nach Erwachen aus der Narkose zeigten sich Beschwerden in der rechten Brustseite, die in der Folgezeit neben wachsenden Schmerzen vor allem in hartnäckigem Husten und zeitweisigem blutigem Auswurf bestanden. Dazu starker Gewichtsverlust. $\frac{3}{4}$ Jahr nach dem Eingriff wurde in einem heftigen Hustenanfall eine Zahnwurzel, in blutigem Schleim gehüllt, expektoriert. Die Klage warf dem Zahnarzt mangelnde Sorgfalt bei der Extradktion vor. Weitere Ausführungen zur Rechtslage betreffen in der Hauptsache Erörterungen zu dem amerikanischen Rechtsbegriff „res ipsa loquitur“, der unserm „prima facie“-Beweis entsprechen dürfte.

Schrader (Halle a. d. S.).

Goldhahn, Richard: Fehler und Gefahren bei Einspritzungen. (*Kreiskrankenh., Liegnitz.*) Med. Welt 1941, 447—452 u. 477—480.

Wenn auch schwere Schäden nach Injektionen sehr seltene Zufälle sind, so dürfen diese doch nicht vernachlässigt und nicht dadurch entschuldigt werden, daß sie in der Regel auch trotz offenkundiger Verstöße gegen eine ordnungsmäßige Technik ausbleiben. Zunächst wird auf die Bedeutung der Sterilisierung des Instrumentariums hingewiesen. Eine Aufbewahrung der Spritze in Alkohol ist ungenügend. Sterile Trockenaufbewahrung genügt. Das eingespritzte Medikament muß keimfrei sein. Die Arzneiflasche hat Nachteile vor der keimfrei hergestellten, verschlossenen Ampulle, doch bestehen auch hier Infektionsmöglichkeiten beim Öffnen, z. B. auch durch nicht sterile Ampullenfeilen. Zu beachten ist daneben die Möglichkeit einer chemischen Schädigung durch das injizierte Mittel. Dies gilt für das Campheröl, aber auch für Chininlösung, gegen die, jedenfalls bei einer kleinen Zahl von Menschen, eine Überempfindlichkeit besteht. Auch Coffein und Calcium, ebenso wie Adrenalin, wirken gewebsschädigend. Für die Desinfizierung der Haut wird Alkohol- oder Ätherabreibung gegenüber einem ein- oder zweimaligem Jodanstrich als ungenügend bezeichnet. Zu vermeiden ist ein Einstechen an Stellen der Haut mit besonderem Bakterienreichtum, z. B. bei Erysipel und Scharlach. Eine besondere Desinfektion der die Spritze führenden Hand ist nach allgemeiner Auffassung nicht erforderlich. Ort und Technik der Einspritzung werden im einzelnen besprochen, ebenso die Therapie der etwa gesetzten Schäden. Schließlich werden die Rechtsfragen eingehend behandelt.

Schiersmann.